

## Satzungsänderungen 2026

Der geschäftsführende Vorstand beantragt, die durch fehlerhaftes Bearbeiten des letzten Satzes in Abs. 6 verursachten Absätze 7 und 8 zu streichen und die nun folgenden Absätze  
Ebenso das Datum der Beschlussfassung in §22 zu aktualisieren

### §7

#### Mitgliedschaft

- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht und Wahlrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten - ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen.
- ~~(7) Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.~~
- ~~(8) Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.~~
- (7) Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit und den Vereinsaktivitäten mit.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn Sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Sie unterlassen alles, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds), Änderungen der Adresse, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds).
- (10) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (11) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinswerte
- bei vereinschädigendem Verhalten
- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 3 Monaten
- bei Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein

(13) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Anhörung ist die entsprechende Abteilungsleitung mit anwesend. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§22**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **08.05.2026** beschlossen. Die Satzung vom **23.05.2025**, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft